

# EDICT

Dafs die  
Adeliche **VASALLEN**  
**UND UNTERTHANEN**  
IN ANSEHUNG IHRER  
**IMMOBILILIEN**  
UND  
**CAPITALIEN,**

Bis zu Antritt des 25<sup>ten</sup> Jahres  
Unter der Aufficht des Pupillen-Collegii  
und ihrer Curatoren bleiben sollen.

*De dato* Berlin den 14. May 1749.

---

GELDERN,

Gedruckt bey denen Königl: Preußischen Privilegirten  
Buchdruckern H. und F. KORSTEN.



**W**ir **FRIDERICH**, von  
 Gottes gnaden König in  
 Preußen, Marggraff zu Branden-  
 burg, des Heil. Römischen Reichs  
 Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer  
 und Oberster Hertzog von Schlefien, Souverai-  
 ner Printz von Oranien, Neufchatel und Vallen-  
 gin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern  
 zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,  
 Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-  
 lenburg und Crossen Hertzog, Burggraff zu  
 Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca-  
 min, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Fries-  
 land und Moers, Graff zu Hohenzollern, Rup-  
 pin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,  
 Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und

Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande  
Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow,  
Arlay und Breda. &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem das Edict vom 18. Julii 1746., das Unsere Adelige Vasallen und Unterthanen, wann sie das 20<sup>te</sup> Jahr ihres Alters zurück gelegt haben, majorenn seyn sollen, durch die Declaration vom 29 Augusti 1747. dahin limitiret worden, das sie bis zu erreichtem 25<sup>ten</sup> Jahre von ihren Immobilien und Capitalien nicht disponiren sollen, so ist es bishero zur Ungebühr geschehen, das dieselben wegen derer Immobilien und Capitalien nicht bis zu Antritt des 25<sup>ten</sup> Jahres unter der Curatel geblieben, sondern die Curatores, so bald sie in das 21<sup>te</sup> Jahr getreten, ihnen ihr Vermögen völlig übergeben, sich darüber quitiren lassen, und nicht weiter an die Curatel gekehret haben.

Wann nun dieses Unserer Intention ganzs zuwieder, und solche vielmehr dahin gehet, das Unsern Adlichen Vasallen und Unterthanen, welche bey so jungen und schlipfrigen Jahren nicht genugsame Einsicht und Behutsamkeit zu haben pflegen, das Ihrige conserviret werden möge, mithin ob Wir wohl denenselben nach zurück gelegtem 20<sup>ten</sup> Jahre die Administration ihres Vermögens überlassen haben; Wir dennoch dieses bloß von ihren Revenuen und Actionen, nicht aber von denen Immobilien und Capitalien verstanden haben;

So setzen, ordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst, das Unsere Adelige Vasallen und unterthanen in Ansehung ihrer Immobilien und Capitalien bis zu erreichtem 25<sup>ten</sup> Jahre unter derer Pupillen Collegiorum und Curatorum Aufsicht bleiben, und die Verpachtungen derer Güther ohne deren Consens nicht geschehen, noch gelten sollen, als welches schon in der Declaration des vorangeführten Edicts dadurch tacite mit begriffen gewesen, das ihnen die Disposition über Immobilien und Capitalien benommen worden:

Es müssen auch daher die Curatores nach wie vor dieserwegen die Rechnung jährlich vor denen Pupillen-Collegiis ablegen.

Unfern sämtlichen Regierungen, Pupillen-Collegiis und übrigen Gerichten, auch männiglich, dem es sonst zu wissen nöthig ist, befehlen Wir also hiermit in Gnaden, sich hiernach gehorsamst zu achten, und respective in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren. Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin den 14. May 1749.

Friderich.



S. v. Cocceji.

**D**ennach Seine Königliche Majestät  
in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr allergnädigst befohlen

haben, das beygehende *Edict das die Adelige*  
*Gasallen und Unterthanen in Ansehung ihrer Immo-*  
*bilien und Capitalien bis zu Antritt des 23. Jahres unter der*  
*Aufsicht des Pupillen Collegii und ihrer Curatoren*  
*bleiben sollen. De dato Berlin d. 24. Maji huj. a. i.*

in Dero Hertzogthum Geldern gehörig Pub-  
liciret, und zu jedermans Wissenschaft ge-  
bracht werden solle: Als *ist* selbige in

*der Herrlichkeit Blerijck*

forderfamst gewöhnlicher massen zu Publici-  
ren, und zu affigiren. Auch übrigens, das sol-  
ches geschehen, innerhalb *acht* Tagen bey der  
Königlichen ~~Krieges~~ und Domainen-Commis-  
sion zu dociren, und über die Observantz def-  
selben steiff und fest zu halten. Signatum

Geldern den 23. Junii 1741

*De Witt. Heinicke*

*Papsteinhart*

*Entfangen den 20 Julij 1741*